



Emnach man eine zeithero misfällig warnehmen müssen, daß die gemäs Seiner Königl. Majestät in Preussen &c.&c. Unseres Allergnädigsten Herrn Allergnädigsten befehl denen Wöchentlichen Duisburgischen Intelligenz Zetteln zu inferirende Materien, nicht nur sehr sparsam darinnen vorkommen, sondern auch mehrentheils so späte überschickt werden, daß die Verkauf-oder Verpachtungen, und andere dergleichen Sachen schon geschehen, ehe und bevor das Publicum davon die nöthige Wissenschaft erlangen können.

Dadurch aber eines theils Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Intention zuwieder gehandelt, anderen theils auch der bey dem Intelligenz wesen intendirete heylsame End zweck und Nutzen behindert wird.

Als findet man sich gemüffiget, die deshalb schon unterm 22. Sept. 1730. und 27. Augusti 1736. Publicirte Verordnungen hierdurch in allem zu wiederholen, und sämtlichen so wohl Königl. als Jurisdictionen Beamten, Magistraten in Städten, Scheffen und Regierern auf dem platten Lande, Secretarien und Gericht-schreibern, auch sonst allen und jeden Einwohnern in Seiner Königl. Majestät Antheil des Hertzogthums GELDERN hierdurch alles Ernstes, auch bey Vermeidung der bereits in letztgedachter Verordnung vom 27. Augusti 1736. Comminireten straffe von respective drey und sechs Gold-gulden im allerhöchsten Nahmen und von wegen Seiner Königl. Majestät hier mit näher anzubefehlen, die sämtliche vorkommende Gerichtliche so wohl als privat-öffentliche Verkaufungen, Subhastationes, Vermieth-und Verpachtungen, beydes von Mo-und Immobilien, desgleichen die Benachrichtigung von gestohlenen oder gefundenen sachen, auch was sonst dem Publico zu wissen nöthig, oder nach Maasgebung derer vorigen verordnungen denen Intelligents zetteln inferiret werden muß, hinführo frühzeitig durch das hiesige Post-Amt dem Address Comptoir zu Duisburg behörig zu zusenden, auch die zu inferirende Articul jederzeit zu datiren, und zu unterschreiben.

Solte jemand hierunter ferner faumseelig verbleiben, oder die inferenda gar zurück halten, und unterschlagen, selbiger soll in oberwehnte Brüchten-straffe eo ipso verfallen seyn, und solche von ihm ohne nachsehen nöthigenfalls fiscalisch beygetrieben, auch dem Denuncianten oder anbringer davon ein dritten theil mit verschweigung seines Namens gereicht werden.

Wornach männiglich sich zu achten, und vor schaden zu hüten. Gestalten diese Verordnung des Endes über all im gantzen Lande gewöhnlicher massen publiciret und affigiret werden soll. Signatum GELDERN in Commissione Regiâ den 17. December 1743.



G. V. von Kröcher.

Heinius.

C. G. v. Reinhart.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.